

Weisungen Landschaftsqualitätsbeiträge 2019

Diese Weisungen basieren auf der kantonalen Verordnung über die Förderung der Biodiversität und Landschaftsqualität im Landwirtschaftsgebiet vom 24. März 2015 und der Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft vom 23. Oktober 2013, insbesondere Artikel 63 und 64.

Änderungen zum Vorjahr sind grau hinterlegt.

1. Anmeldung

- Die Anmeldung erfolgt mit der Agrardatenerhebung 2019 auf www.agate.ch unter: *Programmanmeldung → Landschaftsqualität.*
- Die meisten Objekte basieren auf den deklarierten Betriebsdaten (Kulturen, Hecken und Bäume) und sind dort vorgängig zur erfassen. Bei den Objektbeschreibungen auf den folgenden Seiten sind die zu verwendenden Kulturcodes aufgeführt.

2. Allgemeine Bedingungen

- Beiträge erhalten Objekte, welche landwirtschaftlich genutzt werden und sich auf der LN befinden, sowie markante Bäume auf dem Hofgelände.
- Es werden Massnahmen bewilligt, die der Akzentuierung der Landschaft dienen und keinen anderen Schutzziele zuwider laufen.
- Elemente entlang von Waldrändern werden nicht akzeptiert.

3. Einstiegskriterien

Mindestens Fr. 30.- / ha LN: Der Gesamtbeitrag der umgesetzten Massnahmen beträgt mindestens Fr. 30.- pro Hektare landwirtschaftliche Nutzfläche des Betriebes.

Mindestens 3 Massnahmen: Es sind mindestens 3 verschiedene Massnahmen umgesetzt.

4. Beiträge

- Landschaftsqualitätsbeiträge werden an Betriebe ausgerichtet, welche für den Bezug von Direktzahlungen (DZV) berechtigt sind. Verliert der Bewirtschafter diese Berechtigung dauernd oder vorübergehend, werden die Beitragszahlungen für die entsprechenden Jahre ausgesetzt.
- Die Beiträge basieren auf dem vom Bund bewilligten Projekt. Bei Überschreiten des Kostendaches werden die Beiträge gekürzt.
- Die Beitragshöhe versteht sich vorbehältlich der Genehmigung des Budgets durch Bund und Kanton.

5. Beitragsanpassungen bei Erreichen des Kostendaches

- Das Kostendach für die Landschaftsqualitätsbeiträge im ganzen Projektgebiet beträgt jährlich 2'599'254.- Fr.
- Überschreiten die Beiträge das Kostendach, werden die Ansätze nach folgendem Schema schrittweise reduziert:
 - **1. Schritt:** Beitrag für vielfältige Fruchtfolge
5 Kulturen: Von 350.- Fr./ha bis 250.- Fr./ha, 4 Kulturen: Von 220.- Fr./ha bis 150.- Fr./ha
 - **2. Schritt:** Beitrag für vielfältige Grünlandnutzung
5 Typen: Von 80.- Fr./ha bis 70.- Fr./ha, 4 Typen: Von 60.- Fr./ha bis 50.- Fr./ha
 - **3. Schritt:**
Alle Beiträge werden linear gesenkt inkl. angepasste Beiträge aus Schritt 1 und 2
 - **4. Schritt:**
Anmeldestopp für neue Objekte

6. Rechtliche Grundlagen

Das aus der Betriebsdatenerhebung unterschriebene Betriebsdatenblatt gilt als Vereinbarung zwischen dem Kanton Basel-Landschaft oder Basel-Stadt, vertreten durch das Landwirtschaftliche Zentrum Ebenrain und der/dem Bewirtschafter/in (im Folgenden „der Bewirtschafter“ genannt). Inhalt des Vertrages sind diese Weisungen, das vom Bund bewilligte Projekt „Landschaftsqualitätsbeiträge BL/BS“ (einsehbar auf www.ebenrain.ch) und die bewilligten Landschaftsqualitäts-Massnahmen.

- Der Bewirtschafter verpflichtet sich die bewilligten Massnahmen während der gesamten Vertragsperiode nach dieser Weisung zu bewirtschaften und sie durch keinerlei andere Massnahmen zu beeinträchtigen.
- In begründeten Fällen (z.B. Veränderung der Bewirtschaftung, höherer Gewalt, wesentlichen Beitragsänderungen) können einzelne Massnahmen vorübergehend oder dauerhaft aus dem Vertrag gestrichen werden.
- Die Vereinbarung endet am 31.12.2021. Wenn keine der Parteien bis 3 Monate vor Vereinbarungsende (30. September, Poststempel) schriftlich kündigt, wird diese automatisch um 8 Jahre verlängert.
- Vereinbarungen können aufgelöst werden, wenn beide Parteien der Auflösung zustimmen.

7. Kontrollen, Sanktionen

- Der Bewirtschafter verpflichtet sich, allfällige Kontrollen auf seinem Betrieb zu dulden und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- Wenn absichtlich falsche Angaben gemacht, Kontrollen erschwert oder Vertragsbedingungen nicht eingehalten, können Beiträge gekürzt, gestrichen, zurückgefordert oder Vereinbarungen vorzeitig aufgelöst werden.

8. Gesamtbetriebliche Beratungen

- Auf Anfrage bieten wir eine Beratung an, bei welcher der ganze Betrieb auf die Landschaftsqualitätsbeiträge betrachtet und optimiert wird.
- Die Beratung fokussiert auf die Landschaftsqualitätsbeiträge; Bereiche wie Biodiversität, GMF und andere können nicht abgedeckt werden.
- Die Beratung ist kostenpflichtig. Der Tarif beträgt CHF 50.-/Stunde inkl. Vorbereitungszeit und CHF 1.50 pro km Fahrdistanz.

9. Markante Einzelbäume oder markante Baumgruppen

Als markante Einzelbäume gelten einheimische und standortgerechte Laubbäume oder Bäume mit traditionellem Bezug (z.B. Wettertanne), welche durch ihren Standort oder durch ihre Grösse besonders markant sind. Es werden keine Hochstammobstbäume oder Wildobstbäume akzeptiert, Nussbäume ausgenommen.

- Als markant gilt ein Baum, wenn:
 - der Durchmesser auf Brusthöhe (BHD) mindestens 40cm misst, oder
 - der Baum an einem exponierten Standort steht (Kuppe, Geländekante, ausgeräumte Ebene, etc.)
- Häufige Baumarten sind: Eichen, Linden, Ahorn, Birken, Eschen, etc.
- Markante Bäume, welche eng beieinander stehen und eine gemeinsame Krone aufweisen, werden als 1 Objekt gerechnet.
- Der Mindestabstand zum Waldrand beträgt 30 Meter.
- Jungbäume werden als Einzelbaum an markanten Standorten aufgenommen.
- Abgehende Bäume sind zu ersetzen.

Beitrag markanter Einzelbaum: Fr. 50.- / Baum oder Baumgruppe

Erfassen im Agate: Kulturcode 0925 – Markante Einzelbäume

(Markante Nussbäume ebenfalls unter diesem Code erfassen)

10. Alleen, Baumreihen oder Bestände aus einheimischen Laubbäumen

Zu dieser Kategorie werden einheimische Laubbäume gezählt, welche in Gruppen von mindestens 10 Stück angeordnet sind.

- Einheimische und standortgerechte Baumarten wie Ahorn, Linde, Eiche, etc.
- Es werden Alleen, Baumreihen oder geschlossene Bestände von mindestens 10 Bäumen akzeptiert.
- Keine Hochstammobstbäume
- Es werden sowohl gepflanzte als auch wilde Bäume akzeptiert.
- Es darf kein Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden.
- Ein Baumschnitt wird nicht vorausgesetzt.
- Abgehende Bäume sind zu ersetzen.
- Allfällige Biodiversitätsbeiträge werden abgezogen.

Beitrag einheimische Laubbäume: Fr. 30.- / Baum

Erfassen im Agate: Kulturcode 0924 – Einheimische standortgerechte Einzelbäume und Alleen

11. Pflanzung von Jungbäumen

Für die Pflanzung von einheimischen Laubbäumen als markante Einzelbäume, Alleen, Baumreihen oder geschlossenen Beständen wird ein Beitrag gewährt. Baumarten und Lage der Pflanzung werden vorgängig bei einer Begehung festgelegt.

- Die Pflanzung von Jungbäumen wird einmalig abgegolten.
- Es sind Jungbäume mit 8-10 cm Stammumfang oder grösser zu setzen.
- Der Pflanzbeitrag wird für höchstens 1 Baum pro 5 ha LN ausgerichtet.
- Für Ersatzpflanzungen angemeldeter Bäume wird kein Beitrag gewährt.

Einmaliger Beitrag an die Pflanzung von Jungbäumen: Fr. 300.- / Baum

12. Gepflegte Hochstammobstbäume

Es können gepflegte Hochstammobstbäume gemäss Definition DZV angemeldet werden. Es sind keine geschlossenen Bestände nötig. Die Anzahl Obstbäume auf dem Betrieb ist massgebend.

- Kernobst-, Steinobst-, Nuss- und Edelkastanienbäume
- Wildobstbäume (Speierling, Wildbirne, Wildkirsche, Kirschlorbeer, Elsbeere, Mispel, Maulbeerbäumchen und Vogelbeere)
- Stammhöhe Steinobst mind. 1.20m, andere Bäume mind. 1.60m
- Mindestens 20 Bäume pro Betrieb
- Mindestens ein Schnitt alle 3 Jahre, ausgenommen davon sind sehr alte Bäume.
- Die Anzahl gepflegter Bäume muss mindestens stabil bleiben
- Abgehende Bäume sind zu ersetzen
- Biodiversitätsbeiträge werden zusätzlich ausgerichtet.

Beitrag Hochstammobstbäume: Fr. 10.- / Baum

Erfassen im Agate: Kulturcode 0921 – Hochstammfeldobstbäume, 0922 – Nussbäume, 0923 Edelkastanienbäume

13. Hecken und Ufergehölze

Hecke und Ufergehölze sind lineare Elemente. Sie liegen entlang von Gewässern, Geländekanten oder dienen als Abgrenzung zu anderen Grundstücken. Hecken werden regelmässig zurückgeschnitten. Hecken bestehen aus Sträuchern und können einzelne Bäume enthalten. Hoch gewachsene Baumhecken können als Feldgehölze akzeptiert werden.

- Hecken liegen auf der LN und sind nicht als Wald ausgeschieden.
- Keine Elemente entlang dem Waldrand.
- Hecken sind mindestens 1m breit.
- Sträucher und allfällige Bäume sind einheimisch.
- Die Hecken werden mindestens einmal während der Vertragsperiode gepflegt. Üblicherweise werden Hecken abschnittsweise auf den Stock gesetzt, aber auch das Zurückschneiden oder eine selektive Pflege sind möglich.

Beitrag Hecke ohne BFF: Fr. 20.- / a

Erfassen im Agate: Kulturcode 0857 – Hecken, Feld- und Ufergehölze mit Pufferstreifen

Beitrag Hecke mit BFF QI: Fr. 5.- / a

Erfassen im Agate: Kulturcode 0852 – Hecken, Feld- und Ufergehölze mit Krautsaum

Beitrag Hecke mit BFF QII: Fr. 15.- / a

Erfassen im Agate: Kulturcode 0852 – Hecken, Feld- und Ufergehölze mit Krautsaum, mit Vertrag

14. Feldgehölze

Feldgehölze sind kleinflächige Bestände von Bäumen auf der LN. Normalerweise sind sie nicht linear sondern bilden Inseln in der Landschaft. Im Gegensatz zu den Hecken können Feldgehölze einen hohen Anteil an Bäumen aufweisen. Die Feldgehölze weisen in diesem Fall jedoch einen Strauchgürtel auf.

- Die Feldgehölze sind nicht als Wald ausgeschieden.
- Feldgehölze sind von einem Strauchgürtel gesäumt.
- Einmal pro Vertragsperiode muss der Strauchgürtel gepflegt werden.
- Der Strauchgürtel sowie eine allfällige Baumschicht bestehen aus einheimischen Arten.

Beitrag Feldgehölze ohne BFF: Fr. 20.- / a

Erfassen im Agate: Kulturcode 0857 – Hecken, Feld- und Ufergehölze mit Pufferstreifen

Beitrag Feldgehölze mit BFF QI: Fr. 5.- / a

Erfassen im Agate: Kulturcode 0852 – Hecken, Feld- und Ufergehölze mit Krautsaum

Beitrag Feldgehölze mit BFF QII: Fr. 15.- / a

Erfassen im Agate: Kulturcode 0852 – Hecken, Feld- und Ufergehölze mit Krautsaum, mit Vertrag

15. Niederhecken, Lebhäge

Lebhäge sind schmale, stark zurückgeschnittene Hecken, welche traditionell der Weidenabgrenzung dienen. Sie sind sehr dicht, damit sie für das Vieh als Barriere wirken, und bestehen häufig aus Dornensträuchern. Lebhäge sind vor allem im Faltenjura typisch, werden aber auch in den anderen Regionen akzeptiert.

- Niederhecken bestehen aus einheimischen Sträuchern.
- Niederhecken sind maximal 1m breit und mindestens 10m lang.
- Zurückschneiden der Büsche mindestens alle 2 Jahre. Dabei wird die Hecke sowohl seitlich als auch in der Höhe zurückgeschnitten.
- Keine Gartenhecken.
- Bei einseitig bewirtschafteten Objekten als Grenze wird der Beitrag halbiert.

Beitrag Niederhecken, Lebhäge: Fr. 1.50 / Laufmeter

Beitrag Niederhecken, Lebhäge als Grenze: Fr. 0.75 / Laufmeter)

16. Pflanzung von Lebhägen

Neu angelegte Lebhäge sind mindestens 50m lang und werden mit einheimischen und standortgerechten Sträuchern gepflanzt. Vor der Pflanzung findet eine Beratung statt, an der die Lage und das Pflanzgut abgesprochen werden. Lebhäge können als traditionelle Weideabgrenzung angelegt werden; möglich sind auch Lebhäge auf Wiesland oder im Ackerland.

- Es werden ausschliesslich einheimische Sträucher gepflanzt
- Vor der Pflanzung findet eine Beratung statt.
- Mindestlänge 50m

Einmaliger Beitrag an die Pflanzung von Lebhägen: Fr. 35.- / Laufmeter

17. Wiesenbach

Wiesenbäche liegen frei auf der LN und sind gut sichtbar. Sie werden bis an den Böschungsrand genutzt und können mit gewässertypischer Bepflanzung bewachsen sein. Mit Sträuchern zugewachsene Bäche werden nicht als Wiesenbach akzeptiert, können aber als Hecke aufgenommen werden.

- Wiesenbäche werden bis an den Böschungsrand als Wiese oder Weide genutzt.
- Die Gewässer sind vor dem Verlanden und vor dem Zuwachsen zu schützen, dazu sind die Gewässer regelmässig zu kontrollieren und bei Bedarf auszubaggern oder zu entbuschen.
- Das Gewässer darf für Vieh nicht frei zugänglich sein, einzelne Tränkestellen sind erlaubt.
- Bei einseitig bewirtschafteten Objekten als Grenze wird der Beitrag halbiert.

Beitrag Wiesenbach: Fr. 1.30 / Laufmeter

Beitrag Wiesenbach als Grenze: Fr. 0.65 / Laufmeter

18. Tümpel, Teich

Tümpel oder Teiche liegen frei auf der LN und sind gut sichtbar. Sie sind nicht komplett mit Büschen eingewachsen und verfügen über ein natürliches Ufer. Einzelne Buschgruppen sind erlaubt.

- Die Gewässer sind vor dem Verlanden und vor dem Zuwachsen zu schützen, dazu sind die Gewässer regelmässig zu kontrollieren und bei Bedarf auszubaggern oder zu entbuschen.
- Das Gewässer darf für Vieh nicht frei zugänglich sein, einzelne Tränkestellen sind erlaubt.
- Der Beitrag wird maximal für 3a Gewässerfläche gewährt.

Beitrag Tümpel oder Teich: Fr. 130.- / a

19. Trockensteinmauern

- Trockensteinmauern liegen auf der LN oder stützen diese ab.
- Sie sind gut sichtbar und gepflegt.
- Trockensteinmauern sollen in intaktem Zustand bleiben.
- Blocksteinwürfe werden nicht gezählt.
- Die Mauern müssen auf Landwirtschaftsland stehen oder dieses abstützen. Gartenmauern werden nicht gezählt.
- Alljährliche Pflege: Entfernen von Gehölzen und anderen wuchernden Pflanzen, aus der Mauer gefallene Steine zurücklegen.

Beitrag Trockensteinmauern: Fr. 1.- / Laufmeter Mauer

20. Bewirtschaftungswege und historische Verkehrswege

- Bewirtschaftungswege sind unbefestigte Wege auf der LN.
- Der Wegunterhalt geschieht durch den Bewirtschafter auf eigene Rechnung.
- Es werden sowohl Kieswege als auch Wiesenwege akzeptiert.
- Sowohl grüner Mittelstreifen als auch Fahrspuren müssen sichtbar sein.
- Wiesenwege können aufgenommen werden, wenn die Wegführung im Gelände deutlich sichtbar ist.
- Historische Verkehrswege sind in der Substanz zu erhalten.
- Wege erhalten und vor dem Einwachsen schützen.

Beitrag Bewirtschaftungswege: Fr. 0.10 / Laufmeter Weg

21. Oberflächenformen

- Als landschaftstypische Geländeformen zählen:
 - Dolinen
 - natürliche oder durch landwirtschaftliche Nutzung entstandene Borde: steile, einige Meter hohe Abhänge, welche sich deutlich vom Umland abheben
 - natürliches, stark gewelltes oder hügeliges Gelände
- Es ist mindestens eine Mähnutzung pro Jahr notwendig.
- Als Dauerweide genutzte Flächen können nicht angerechnet werden.
- BFF-Vertragsflächen sind nicht beitragsberechtigt.

Beitrag Oberflächenformen: Fr. 5.- / a

22. Struktureiche Weide

- Es sind mindestens 5 Strukturen pro Hektare Weide und 2 verschiedene Strukturtypen vorhanden.
- Als Strukturen zählen:
 - Steinhaufen
 - Asthaufen
 - Buschgruppen oder Einzelbüsche
 - Bäume
 - Viehwege
- Bäume, Hecken oder andere Strukturen, welche bereits Landschaftsqualitäts- oder Biodiversitätsbeiträge erhalten, können nicht als Strukturen angerechnet werden.
- Strukturen sind zu erhalten und vor dem Einwachsen zu schützen.
- Ein zu starkes Verbuschen der Fläche (mehr als 20% Büsche) ist zu verhindern.

Beitrag Struktureiche Weide: Fr. 100.- / ha

Erfassen im Agate: Kulturcode 0616 - übrige Dauerweiden, 0617 - Extensiv genutzte Weiden oder 0618 - Waldweiden

23. vielfältige Fruchtfolge

Ackerland ist geprägt von grossen Ackerschlägen, diese Entwicklung wird sich in Zukunft wohl verstärken. Für das Landschaftsbild sind jedoch möglichst vielfältige und somit kleinere Nutzungseinheiten wertvoll. Durch diese Massnahme soll die Vielfalt und die Verteilung der Kulturen im Ackerland erhöht werden.

- Die Fruchtfolge besteht aus mindestens 3 Ackerkulturen, Kunstwiese wird nicht mitgezählt.
- Berechnung der Anzahl Kulturen gemäss KIP-Richtlinie:
 - Eine Kultur wird gezählt wenn der Anteil mindestens 10% der Ackerfläche (= offene Ackerfläche plus Kunstwiesen) beträgt.
 - Kulturen mit weniger als 10% Anteil an der Ackerfläche werden zusammengerechnet. Beträgt die Summe mindestens 10% der Ackerfläche, ergibt dies eine Kultur. Beträgt die Summe mindestens 20%, ergibt dies 2 Kulturen. Beträgt die Summe mindestens 30% ergibt dies 3 Kulturen.
- Eine Kultur kann nur einmal gezählt werden, auch wenn der Anteil mehr als 20% beträgt.
- Die Flächen einzelner Kulturen werden zusammengerechnet und zählen als eine Kultur:
 - 0501 - Sommergerste, 0502 - Wintergerste
 - 0507 - Futterweizen, 0512 - Sommerweizen, 0513 - Winterweizen
 - 0508 - Körnermais, 0519 - Saatmais, 0521 - Silo- und Grünmais
 - 0522 - Zuckerrüben, 0523 Futterrüben
 - 0524 - Kartoffeln, 0525 - Pflanzkartoffeln
 - 0526 - Sommerraps zur Speiseölgewinnung, 0590 - Sommerraps als nachw. Rohstoff
 - 0527 - Winterraps zur Speiseölgewinnung, 0591 - Winterraps als nachw. Rohstoff
 - 0531 - Sonnenblumen zur Speiseölgewinnung, 0592 - Sonnenblumen als nachw. Rohstoff
 - 0556 - Buntbrache, 0557 - Rotationsbrache
- Einige Kulturen sind nicht zu Beiträgen berechtigt, werden nicht als Kultur angerechnet und zählen hier nicht für die Berechnung der offenen Ackerfläche:
 - 0552 - Einjährige nachwachsende Rohstoffe
 - 0554 - Einjährige gärtnerische Freilandkulturen (Blumen, Rollrasen)
 - 0595 - übrige offene Ackerfläche, nicht beitragsberechtigt (regionsspezifische BFF)
 - 0598 - übrige offene Ackerfläche, nicht beitragsberechtigt
- Für die Berechnung der Anzahl Kulturen wird die gesamte Ackerfläche des Betriebes verwendet, auch die Flächen im Ausland. Beiträge werden aber nur auf Flächen im Inland ausgerichtet.
- Angebaute Kulturen und Flächen können von Jahr zu Jahr variieren. Die Massnahme ist jährlich für die gesamte Vertragsdauer zu erfüllen.

Beitrag vielfältige Fruchtfolge mit 3 Kulturen: Fr. 40.- / ha offene Ackerfläche

Beitrag vielfältige Fruchtfolge mit 4 Kulturen: Fr. 220.- / ha offene Ackerfläche

Beitrag vielfältige Fruchtfolge mit 5 und mehr Kulturen: Fr. 350.- / ha offene Ackerfläche

Erfassung im Agate: Bei Anmeldung der Massnahme wird die Anzahl Kulturen und die offene Ackerfläche anhand der Kulturdeklaration aus den Betriebsdaten berechnet.

24. farbige Fruchtfolge

- Der Anteil blühender Haupt- und Zwischenkulturen beträgt mind. 10% der Ackerfläche.
- Als farbige Hauptkultur zählen:
 - 0521 - Sonnenblumen
 - 0524 - Kartoffeln / 0525 - Pflanzkartoffeln
 - 0526 - Sommerraps / 0527 – Winterraps
 - 0528 - Soja
 - 0534 - Lein / Leindotter
 - 0536 – Ackerbohnen / 0537 Eiweisserbsen
 - 0569 - Mischungen von Ackerbohnen, Eiweisserbsen
 - 0555 - Ackerschonstreifen
 - 0556 - Buntbrache / 0557 - Rotationsbrachen
 - 0559 - Saum auf Ackerflächen / 0572 - Blühstreifen für Bestäuber
 - 0574 - Quinoa

- Als farbige Zwischenkultur zählen:
 - Buchweizen
 - Inkarnatklees
 - Ölrettich
 - Phacelia
 - Weisser Senf
 - Mischungen mit einem Anteil blühender Arten von mind. 50%
- Die Kulturen werden so bewirtschaftet, dass sie blühen können. Dies ist besonders bei Zwischenkulturen zu beachten.
- Für die Berechnung des Anteils wird die gesamte Ackerfläche des Betriebes verwendet, auch die Flächen im Ausland. Beiträge werden aber nur für Flächen im Inland ausgerichtet.
- Angebaute Kulturen und Flächen können von Jahr zu Jahr variieren. Die Massnahme ist jährlich für die gesamte Vertragsdauer zu erfüllen.

Beitrag farbige Fruchtfolge: Fr. 20.- / ha Ackerfläche

Erfassung im Agate: Bei Anmeldung wird der Anteil blühender Hauptkulturen und die Ackerfläche aus berechnet. Bei Zwischenkulturen Fläche, Kultur sowie die Zusammensetzung bei Mischungen unter „Zusatzinfo“ deklarieren.

25. Vielfältige Grünlandnutzung

Eine vielfältige Nutzung des Grünlandes führt zu unterschiedlichen Nutzungsintensitäten und Nutzungsintervallen. Ein Mosaik an möglichst vielen Wiesentypen bereichert die Landschaft.

- Die vielfältige Grünlandnutzung ist erfüllt, wenn mindestens 4 unterschiedliche Wiesentypen vorhanden sind.
- Ein Wiesentyp wird gezählt wenn sein Anteil mindestens 5% an der gesamten Grünlandfläche (inkl. Kunstwiesen) beträgt.
- Wiesentypen mit einem Anteil von weniger als 5% an der gesamten Grünlandfläche werden zusammengerechnet und zählen als ein Wiesentyp, sobald die Summe mindestens 5% der gesamten Grünlandfläche beträgt.
- Als Grünland zählen folgende Wiesentypen:
 - 0601 – Kunstwiesen
 - 0602 – Übrige Kunstwiesen
 - 0611 – Extensiv genutzte Wiesen
 - 0612 – Wenig intensiv genutzte Wiesen
 - 0613 – Übrige Dauerwiesen
 - 0616 – Weiden
 - 0617 – Extensiv genutzte Weiden
 - 0618 – Waldweiden
 - 0634 – Uferwiesen
- Für die Berechnung der Anzahl Wiesentypen wird die gesamte Grünlandfläche des Betriebes verwendet, auch die Flächen im Ausland. Beiträge werden aber nur für Flächen im Inland ausgerichtet.
- Wiesentypen und Flächen können von Jahr zu Jahr variieren. Die Massnahme ist jährlich während der gesamten Vertragsdauer zu erfüllen.

Beitrag vielfältige Grünlandnutzung mit 4 Typen: Fr. 60.- / ha Grünland

Beitrag vielfältige Grünlandnutzung mit 5 Typen oder mehr: Fr. 80.- / ha Grünland

Erfassung im Agate: Bei Anmeldung der Massnahme wird die Anzahl Wiesentypen und die Grünlandfläche anhand der Kulturdeklaration aus den Betriebsdaten berechnet.